



An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Revitalisierung
Landhausgasse 7
8010 Graz

Eingangsstempel ABT15

--

GZ: ABT15EW-67-

Kleine Sanierung – Förderungsantrag

Dieses Antragsformular ist nur für natürliche Personen bei Objekten mit bis zu drei Wohneinheiten verwendbar.

Für eine Bearbeitung des Förderungsantrags muss das vorliegende **Formular vollständig ausgefüllt** sein und es müssen **alle erforderlichen Unterlagen** beigelegt werden (siehe letzte Seite des vorliegenden Formulars). Sämtliche Unterlagen müssen **in Kopie** vorgelegt werden. **Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Förderungsstelle.**

Benötigen Sie Hilfe beim Ausfüllen des Formulars oder haben Sie Fragen zur Förderung, dann wenden Sie sich an die Serviceline der Infozentrale unter: +43 316/877 – 3713

Beantragte Förderungsabwicklung

- Ansuchen auf Grund von bezahlten Rechnungen**
- Ansuchen auf Grund von Kostenvoranschlägen**
(nur bei einem Investitionsvolumen von über 30.000,-- Euro in begründeten Ausnahmefällen möglich)

Förderungsgeber:in

Name:	Akad. Grad:
Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Nr.:	
Ansprechperson / Vertretungsfunktion:	
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

2. Förderungswerber:in	
Name:	Akad. Grad:
Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Nr.:	
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

Förderungsabwicklung über eine bevollmächtigte Person (Vollmacht ist beizulegen)	
Name:	
Straße, Nr.:	
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

Kontodaten	
Kontoinhaber:in	
IBAN:	

Förderungsobjekt		
Straße, Nr.:		
PLZ:	Ort:	
Politischer Bezirk:	Gemeinde:	
Katastralgemeinde-Nr.:	Einlagezahl:	Grundstücks-Nr.:

Rechtsverhältnis zum Förderungsobjekt	
<input type="checkbox"/> Eigentümer:in	<input type="checkbox"/> Mieter:in

Für das Förderungsobjekt bereits bewilligte Förderungen	
z. B. von Bund, Land, Gemeinde, etc.	
<input type="checkbox"/> nein	Förderungsstelle:
<input type="checkbox"/> ja	Förderungsbetrag: €

Objektbeschreibung

Datum der Baubewilligung für die Errichtung des Gebäudes und auch der Baubewilligung(en) späterer Zubauten und Ausbauten - falls nicht bekannt, Vorlage der Bestätigung zum Alter des Gebäudes durch die Gemeinde (Pflichtfeld):

.....

Erfolgt(e) im Zuge der Sanierung ein Zubau / eine Aufstockung des Objektes?

nein

ja

_____ m²

Objektbeschreibung

Angaben zum derzeitigen Heizsystem im Falle eines Heizungsaustausches:

Bitte beachten Sie, dass nur Zentralheizungen, die bereits bisher auf Basis erneuerbarer Energie betrieben wurden, gefördert werden können. Förderungen zum Ausstieg aus fossilen Heizsystemen oder Stromheizungen sind über die Umweltförderungen des Landes Steiermark möglich.

Art des Kessels _____

Leistung _____

Brennstoff _____

Baujahr _____

Objektbeschreibung

Wohngebäude zur **ausschließlichen Wohnnutzung** mit **1 oder 2 Wohnungen** (Ein- / Zweifamilienwohnhaus)

Wohnnutzfläche

Wer bewohnt die Wohnung mit Hauptwohnsitz?

m²

Vor- und Nachname des/der Wohnungsbewohner(in)	Geburtsdatum

Gebäude mit **1 oder 2 Wohnungen** und **gewerblich genutzten Flächen** (WS-Datenblatt erforderlich)

Wohngebäude mit **3 oder mehr Wohnungen**

	Gesamtanzahl	Gesamtnutzfläche
Wohnungen im Gebäude		m ²
Wohnungen (zur Sanierung)		m ²
Gewerbliche Einheiten (nicht förderbar)		m ²

Wohnheim (z.B. Studenten- oder Seniorenheim)

	Gesamtanzahl	Gesamtnutzfläche
Gesamtanzahl der Heimplätze:		m ²
Heimplätze zur Sanierung:		m ²

Zustimmungserklärung

Ich (Wir) erkläre(n), dass die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) bzw. spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt wird (werden).

Ich (Wir) nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass die Förderungshöhe ausschließlich vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, ermittelt wird.

Ich verpflichte mich (Wir verpflichten uns),

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller mir (uns) zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen RechtsnachfolgerInnen alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin verursacht wurde;
6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim/bei der FörderungswerberIn im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
- b) die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, wird vereinbart,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Eigenerklärung (zutreffendes Ankreuzen und Ausfüllen)

- Für den Fall, dass die beantragte Förderung eine mindestens 30 Jahre zurückliegende Baubewilligung des zu sanierenden Gebäudes vorsieht (siehe dazu Punkt 5 lit. a), bestätigt die Förderungswerberin/ der Förderungswerber das Datum der seinerzeitigen Baubewilligung (alternativ kann hier auch eine Bestätigung der Gemeinde für die Bau- und Benützungsbewilligung vorgelegt werden)

Hinweis: Bewilligungen können beispielsweise auch auf Grundlage des Stmk. Baugesetzes, des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes, des Ortsbildgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes u.a. erforderlich sein.

- Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber bestätigt, dass die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) bzw. spätestens nach Ausstellung der der Förderungszusicherung ständig zur Erfüllung des dringenden Wohnbedürfnisses mit Hauptwohnsitz bewohnt wird (werden).
- Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber bestätigt, dass die angeführten Rechnungsbeträge vollständig sind und sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen.
- Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber bestätigt, über alle für das Sanierungsvorhaben benötigten Bewilligungen informiert zu sein und diese auch vorliegend zu haben.
- Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass sich die Förderungsstelle vorbehält, gegebenenfalls weitere zur Prüfung benötigte Unterlagen nachzufordern.
- Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass bei den Sanierungsvorhaben (nach terminlicher Vereinbarung) eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt werden kann und die gewährte Förderung vom Land Steiermark bei Nichteinhaltung der wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen zurückgefordert wird.

Ort, Datum

Unterschrift aller Förderungswerber:innen bzw. bevollmächtigter
Personen zur Bestätigung der Angaben in der Eigenerklärung

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungnehmerinnen/Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz- Informationsseite des Förderungsgebers(<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde; zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Im Falle der Gewährung einer Förderung gilt zudem:

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz – Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungnehmerin/den Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungnehmerin/des Förderungnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungnehmerin/dem Förderungnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift **aller** Förderungswerber(innen) bzw. Bevollmächtigte(r)
zur Richtigkeit aller Angaben im Antrag, sowie zur Zustimmungserklärung,
Eigenerklärung und zu den Datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Folgende Unterlagen müssen dem Förderungsantrag angeschlossen werden:

1. **Vollmacht**, wenn die Förderungsabwicklung über eine bevollmächtigte Person erfolgt
2. **Aktueller bzw. noch gültiger amtlicher Grundbuchauszug** (nicht erforderlich, wenn der/die Förderungswerber/in Mieter/in ist)
3. **Für Maßnahmen nach Punkt 7 bis 13b der Leistungsbeschreibung (siehe Seite 4) muss die Baubewilligung für die Errichtung des zu fördernden Objektes mindestens 30 Jahre zurückliegen. Zum Nachweis ist die Bestätigung der Gemeinde über eine Baubewilligung nach dem Stmk. Baugesetz (siehe auf der Homepage unter „Formulare“) vorzulegen oder das Gebäudealter in der Eigenerklärung (siehe Seite 7) zu bestätigen**
4. Sofern die **förderungsrelevanten Maßnahmen baubewilligungspflichtig** sind: **baubehördlich genehmigte Pläne**
5. **Bei Zubauten: baubehördlich genehmigte Pläne und Baubewilligung**
6. **Bei Um- und Ausbauten sowie ausschließlichen Wohngebäuden mit ein oder zwei Wohnungen:** Pläne des zu fördernden Objektes mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen (Darstellung: Bestand/grau, Abbruch/gelb, Neubau/rot)
7. **WS-Datenblatt mit Kostenaufteilung auf die einzelnen Wohnungen:** vorzulegen bei
 - Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen und gewerblich genutzten Flächen (z.B. Büro-, Ordinations- und sonstige Geschäftsräume, Fremdenzimmer)
 - bei Mehrfamilienwohnhäusern ab 3 Wohnungen
8. **Rechnungen** ausgestellt von entsprechend befugten Unternehmen
9. **bei Einbau einer Heizung:** der Wärmeliefervertrag und die Inbetriebnahmemeldung (bei **Fernwärmeanschluss**) oder die Bestätigung des Fernwärmebetreibers / der Gemeinde über die Nichtdurchführbarkeit eines Fernwärmeanschlusses (**bei Wärmepumpenheizung oder Holzheizung**)
10. **bei Errichtung einer Photovoltaikanlage:** Fotos der Anlage und Fotos vom zu versorgenden Wohngebäude, Benützungsbewilligung zum Gebäude oder Nachweis zu dessen rechtmäßigem Bestand, Meldung zur Errichtung der PV-Anlage an die Gemeinde oder Baubewilligung für die PV-Anlage